

42. 1. Inwieweit kann bei Klagen auf Geldleistungen von ziffermäßiger Angabe des geforderten Betrags im Klageantrag abgesehen werden?

2. Welche Bedeutung kommt der Angabe eines Mindestbetrags der geforderten Zahlung zu?

ZPO. § 253 Abs. 2 Nr. 2.

V. Zivilsenat. Urt. v. 1. April 1933 i. S. R. (Kl.) w. Verein.  
Stahlwerke AG. (Bekl.). V 5/33.

I. Landgericht Duisburg-Hamborn.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mit der Klage verfolgt der Kläger einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der seinem Hausgrundstück durch Bergbau der Beklagten

zugefügt sei. Indem er auf Grund eines Privatgutachtens den Kostenbetrag der erforderlichen Ausbesserungen auf 891 RM. angab, daneben aber als Schaden den verbleibenden Minderwert des Hauses geltend machte, den sein Gutachter auf 1350 RM. geschätzt hatte, faßte er den Klageantrag dahin, die Beklagte möge verurteilt werden, ihm allen durch ihren Bergbau entstandenen, der Höhe nach durch einen vom Gericht ernannten Sachverständigen festzustellenden Schaden und Minderwert an seinem Hause zu ersetzen, mindestens aber 600 RM. Das Landgericht erhob Beweis durch Einforderung eines schriftlichen Gutachtens über den Umfang der Schäden, über den erforderlichen Herstellungskostenbetrag und die Höhe des Minderwerts. Nachdem der Sachverständige das Grundstück besichtigt, aber noch bevor er sein Gutachten erstattet hatte, reichte der Kläger einen Schriftsatz ein, worin er angab, bei dem Ortstermin habe sich herausgestellt, daß sich die Schäden seit ihrer Aufnahme durch seinen Privatgutachter wesentlich vermehrt und verstärkt hätten, sodaß dessen Aufstellung überholt sei. An Ausbesserungskosten seien jetzt etwa 1200 RM. und an Minderwertentschädigung 1900 RM. erforderlich. Der gerichtliche Sachverständige schätzte die Ausbesserungskosten für die Bergschäden der letzten 3 Jahre vor Klagerhebung auf 665,16 RM. und den auf dieselbe Zeit entfallenden Anteil am Gesamtminorwert von 1300 RM. auf 200 RM. In der Schlußverhandlung stellte der Kläger den unveränderten Klageantrag. Das Landgericht folgte dem gerichtlichen Sachverständigen, sprach 865,16 RM. zu, wies im übrigen die Klage ab und legte die Kosten des Rechtsstreits beiden Parteien je zur Hälfte auf. Mit seiner Berufung beantragte der Kläger, unter teilweiser Wänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, ihm 1000 RM. nebst 4% Zinsen seit Klageaufstellung zu zahlen, die Kosten erster Instanz anderweitig zu verteilen und die Kosten zweiter Instanz der Beklagten aufzuerlegen. In der Schlußfassung ging sein Antrag dahin, die Beklagte zum Ersatz allen durch ihren Bergbau entstandenen und der Höhe nach durch einen gerichtlichen Sachverständigen festzustellenden Schadens, mindestens aber zur Zahlung von 1000 RM. nebst 4% Zinsen seit Klagerhebung zu verurteilen. Das Oberlandesgericht ordnete zunächst eine neue Begutachtung des Schadensumfanges durch den erstinstanzlichen Sachverständigen an, entschied sich aber später dahin, die Berufung des Klägers aus dem Rechtsgrund mangelnder Beschwer

als unzulässig zu verwerfen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Oberlandesgericht versagt dem Kläger die Berufung, weil ihm das Landgericht alles zugesprochen, was er verlangt habe, sodaß er durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert sei. Bei der Prüfung, ob dies zutrifft, ergibt sich zunächst, daß das Berufungsgericht dem erstinstanzlichen Antrag des Klägers eine andere Auslegung gibt, als es das Landgericht getan hat. Denn wenn schon das Landgericht der Meinung gewesen wäre, daß es dem Kläger alles zuspreche, was er gefordert habe, so hätte es weder in der Hauptsache zu einer Teilabweisung der Klage gelangen noch ihm die Hälfte der Kosten auferlegen können. Außerdem ergab der Beschluß, womit es am Tage der Urteilsverkündung den Streitwert auf 1965,16 RM. festsetzte, daß es den Antrag des Klägers im Sinn einer über die zugesprochenen 865,16 RM. hinausgehenden Forderung verstand.

Wenn hiernach jedenfalls die Auffassung des Klägers berechtigt war, daß das Urteil des Landgerichts ihn beschwere und deshalb eine Berufung zulässig mache, so muß auch objektiv die Auslegung, die das Landgericht dem Klagbegehren gegeben hat, als die zutreffendere anerkannt werden. Feststehender Rechtsprechung entspricht es zunächst, daß das Erfordernis eines bestimmten Antrags nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. auch bei Klagen auf Geldleistungen nicht unter allen Umständen eine ziffermäßige Angabe des geforderten Geldbetrags bedeutet. Vielmehr muß es in allen Fällen, wo die Bestimmung des Betrags (wie namentlich bei Klagen auf Schadensersatz in Geld) von einer Ermittlung der Schadenshöhe durch Beweisaufnahme oder durch gerichtliche Schätzung oder (wie bei Aufwertungsansprüchen) vom billigen Ermessen des Gerichts abhängt, genügen, wenn die zahlenmäßige Feststellung der Klageforderung dem Gericht überlassen wird, sofern nur dem Richter zugleich die tatsächlichen Grundlagen gegeben werden, die ihm die Feststellung der Höhe des gerechtfertigten Klaganspruchs ermöglichen. Es war demnach zulässig, daß der Kläger in der vorliegenden, auf Ersatz von Bergschaden gerichteten Klage seinen Antrag dahin stellte, daß die Beklagte verurteilt werde, allen durch ihren Bergbau ent-

verständigen festzustellenden Schaden und Minderwert an seinem Hause zu ersetzen. Daran, daß mit diesem Antrag ein Leistungsanspruch, nicht ein bloßes Feststellungsbegehren erhoben wurde, hatte mit Recht auch der Berufungsrichter keinen Zweifel.

Rechtsirrig war es aber, wenn das Berufungsgericht einen solchen Antrag dahin auslegen zu dürfen glaubte, daß der Kläger sich damit dem Gutachten des zu vernehmenden Sachverständigen, und zwar erster Instanz, unbedingt habe unterwerfen wollen, dergestalt, daß er erklärt habe, sich von vornherein durch die richterliche Bestätigung der vom Gutachter festgestellten Schadenshöhe als befriedigt zu bekennen. Die Unmöglichkeit einer solchen Auslegung ergibt sich daraus, daß sie notwendig zu der Folgerung führt, der Kläger habe sich durch keine ihm noch so ungünstige Begutachtung, ja selbst dann nicht beschwert fühlen wollen, wenn der Sachverständige zur völligen Verneinung eines Schadens gelangte und das Gericht dem beiträt. Eine dahingehende Auslegung haftet am bloßen Wortlaut des Antrags, wird aber seinem wirklichen Sinne nicht gerecht. Dieser muß vielmehr dahin festgestellt werden, daß der Kläger einen ihm angemessen erscheinenden Schadenserfaß verlangte und nicht darauf verzichten wollte, gegen eine ihn nicht befriedigende Feststellung und Entscheidung mit den zulässigen Angriffsmitteln vorzugehen. Das Berufungsgericht meint nun freilich, daß der Kläger, wenn er sich mit dem vom erstinstanzlichen Sachverständigen festgestellten Schadensbetrag nicht zufrieden geben wollte, seinen ursprünglichen Klageantrag nicht hätte von neuem verlesen dürfen, sondern ihn hätte erweitern müssen; es will eine solche Erweiterung auch nicht als dadurch erübrigt anerkennen, daß der Kläger in einem Schriftsatz, der vor der Erstattung des Gutachtens lag, ausgeführt habe, seit der ursprünglichen Schadenaufnahme hätten sich die erforderlichen Ausbesserungskosten auf 1200 RM. und der Minderwert des Hauses auf 1900 RM. erhöht. Aber auch das ist unzutreffend. Wird von der noch zu erörternden Bedeutung des Satzes „mindestens aber 600 RM.“ zunächst abgesehen, so deckte der Klageantrag in der unveränderten Fassung auch eine erhöhte Schadensforderung. Um so weniger aber durfte als unbeachtlich die auch nach der Erstattung des Gutachtens vorgetragene und aufrechterhaltene Behauptung des Klägers außer Betracht gelassen werden, daß sein Schaden jetzt 3100 RM. betrage. Es ergab sich daraus trotz der unveränderten

Weibehaltung des ursprünglichen Antragswortlauts, daß der Kläger sich mit der vom Sachverständigen begutachteten Schadenshöhe nicht für befriedigt erklären wollte. So hat denn auch das Landgericht Schlußvortrag und Klagebitte des Klägers aufgefaßt, wie sich aus seiner Entscheidung zweifelsfrei ergibt.

Nicht zu verkennen ist allerdings, daß bei solcher Auslegung unbeziffertter Klageanträge die Feststellung dessen, was als wirkliche Forderung des Klägers anzusehen ist, und demgemäß die Streitwertfestsetzung Schwierigkeiten bereitet. Werden aber solche Anträge zugelassen, wie es die Billigkeit erfordert, so dürfen die Schwierigkeiten der Ermittlung des wirklichen Klagewillens nicht dahin führen, diesen abweichend von der ersichtlichen Wahrheit festzustellen. Die Schwierigkeiten sind auch keineswegs unüberwindlich. Ist vom Kläger selbst trotz Aufforderung eine klare Äußerung über das Maß seiner Forderung, sei es auch nur durch Begrenzung nach oben, nicht zu erlangen, so muß er sich gefallen lassen, daß nach freiem richterlichem Ermessen (§ 3 ZPO.) festgesetzt wird, was als seine wirkliche Forderung erscheint. Auf diesem Weg ist das Landgericht bedenkenfrei dazu gelangt, die Klageforderung auf 1965,16 RM. zu bestimmen (vgl. auch Friedländer DRAG. [1928] Erl. 14 zu §§ 9 bis 15). Abzulehnen ist dagegen die Folgerung, daß sich der Kläger durch eine solche unbestimmte Fassung seines Antrags einer Abweisung zum Teile mit der entsprechenden Kostenfolge entziehen könne. Je nachdem die ergehende Entscheidung seinem festgestellten wahren Klagebegehren entspricht oder nicht entspricht, ist er auch der Kostenfolge nach Maßgabe der §§ 91, 92 ZPO. unterworfen.

Fraglich könnte dann nur noch erscheinen, ob sich etwa deshalb eine andere Betrachtung gebiete, weil der Kläger seinem Klageantrag die Worte hinzugefügt hat: „mindestens aber 600 RM.“. Es ist die Ansicht vertreten worden, daß dadurch der Kläger seinen Klageanspruch auf die angegebene Summe selbst beschränke, wobei dem — überflüssigen — Worte „mindestens“ keine Bedeutung zukomme (außer etwa der eines für den vorliegenden Rechtsstreit unbeachtlichen Vorbehalts späterer Nachforderung). Dem kann jedoch nicht beigetreten werden (dagegen auch Friedländer a. a. O. Erl. 23). Es erscheint nicht angängig, das mit Absicht beigefügte Wort „mindestens“ als überflüssig unberücksichtigt zu lassen. Seine Ausschaltung führt sogar zu einer Verkehrung des Sinnes ins Gegen-

teil. Denn indem der Kläger auf die zahlenmäßig angegebene Summe beschränkt wird, ergibt sich die Folge, daß es so angesehen wird, als habe er nicht mehr als 600 RM., folglich „höchstens“ so viel gefordert. Das kann nicht gewollt sein. Dem Einwurf aber, welchen Sinn denn überhaupt die Beifügung einer Bezifferung habe, wenn nicht den einer Begrenzung, ist entgegenzuhalten, daß sie, abgesehen von der Unterrichtung des Gerichts über die Mindestforderung des Klägers, ihre Rechtfertigung sehr wohl in den Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte oder die Höhe des erforderlichen Beschwerdegegenstandes finden kann.

Zu Unrecht hat hiernach das Berufungsgericht den Kläger gegen dessen eigene Auffassung als durch das Urteil des Landgerichts nicht beschwert angesehen. Seine Ausführung zum Kostenpunkt am Schluß der Berufungsbegründung war nur als Hilfsröwägung zu verstehen. Da er das erste Urteil zugleich in der Hauptsache in Höhe von mehr als 100 RM. angegriffen hat, standen der Zulässigkeit seiner Berufung auch die §§ 511a, 99 Abs. 1 ZPO. nicht entgegen.